BKD Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

291

RECHT I

Kleingartenverbände als Dienstleister – Verbandsarbeit professionalisieren

IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., Berlin (BKD)
Heft 2/2024**

Seminar: **RECHT I**
vom 31. Mai bis 2. Juni 2024 in Berlin

Herausgeber: Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.
Hermannstraße 186, 12049 Berlin
www.kleingarten-bund.de

Layout&Satz: Uta Hartleb

Titelbild: BKD

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. (BKD)*

ISSN 0936-6083

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

291

RECHT I

Kleingartenverbände als Dienstleister – Verbandsarbeit professionalisieren

Schriftenreihe des Bundesverbandes
der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., Berlin (BKD)
Heft Nr. 2/2024

Seminar **RECHT I**
vom 31. Mai bis 2. Juni 2024 in Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

Pachtsysteme im deutschen Kleimgartenrecht
Karsten Duckstein, *Rechtsanwalt, Magdeburg* **7**

Professionalisierung von Verbänden am Beispiel amerikanischer Sportvereine
Prof. Dr. Katja Stamer, *Ehrenamtskoordinatorin und Beraterin für Ehrenamtsentwicklung in Verbänden und Vereinen* **10**

Optimierung von Kosten durch Zusammenarbeit von Verbänden
Karsten Duckstein, *Rechtsanwalt, Magdeburg* **16**

Photovoltaik in der Kleingartenanlage
Patrick R. Nessler, *Rechtsanwalt, St. Ingbert* **19**

Ausreichende finanzielle Ausstattung von Verbänden als Voraussetzung für professionelle Arbeit
Tommy Brumm, *Präsident des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V.* **24**

Anhang
Die Grüne Schriftenreihe seit 1997 **28**

PACHTSYSTEME IM DEUTSCHEN KLEINGARTENRECHT

KARSTEN DUCKSTEIN *(Rechtsanwalt, Magdeburg)*

Pachtsysteme im deutschen Kleingartenrecht – Von Armengärten bis zum BKleingG

Das Pachtsystem im deutschen Kleingartenwesen ist ohne einen Rückblick in dessen geschichtliche Entwicklung nicht oder nur schwer zu verstehen.
Das Kleingartenwesen in Deutschland fußt im Wesentlichen auf folgenden Wurzeln:

Armengärten, Schrebergärten

Ende des 18., Beginn des 19 Jahrhunderts entstanden in vielen Bereichen, so unter anderem in Kapellen an der Schley Armengärten. Zielstellung derartiger Anlagen war es, den ärmeren Bewohnern der jeweiligen Kommune Gelegenheit zu geben, „die nötigen Kartoffeln und andere Erdfrüchte zu erbauen, selbigen eine nützliche und zugleich freudemachende Beschäftigung zu gewähren, welche nicht ohne moralischen Einfluss bleiben kann und die Umgebung der Stadt zu verschönern...“ Diese Zielstellung war einem Antrag an den Leipziger Stadtrat vom 06.08.1832 zu entnehmen. Aus der entsprechenden Anlage entstand später die Kleingartenanlage „Johannesthal“. Jedoch war die Jahrespacht mit 3 Talern so hoch, dass „es gegen die ursprünglichen Absichten nur den wohlhabenden möglich (war), solche Gärten zu erwerben“. Aus diesen Armengärten entwickelte sich später auf Initiative des Kinderarztes Dr. Schreber die sogenannten Schrebergärten, auf denen sich Kinder unter Anleitung an der frischen Luft bewegen konnten. Auf Initiative Dr. Schrebers wurde der „Schreberverein“ gegründet, der zunächst Kindern eine sinnvolle Bewegung an der frischen Luft ermöglichen sollte. Im Jahre 1868 wurden Beete angelegt, aus „Kinderbeeten wurden Familienbeete“. Bereits im Jahr 1870 waren 100 eingezäunte und mit kleinen Lauben versehene Gärten, also die Urform der heutigen Kleingartenanlage vorhanden.

Ursprüngliches Ziel der Armengärten war es, der wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Bevölkerung die Selbstversorgung zu ermöglichen. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts entdeckten jedoch Spekulanten die Möglichkeit, auch mit Kleingärten Gewinne zu erzielen. In einem Beitrag von F. Coenen aus dem Jahr 1911 heißt es diesbezüglich: „Die meisten Laubenkolonien entstanden, weil gerissene Bodenspekulanten sich davon Gewinne versprachen ... Die Grundstücke wurden versteigert-die Kosten auf die Kleinpächter abgewälzt ... Gleichzeitig sicherten sich die Generalpächter eine Schankkonzession ... Die Kleingärtner waren vertraglich verpflichtet, geistige Getränke nur von ihrem Schankwirt zu beziehen. Wer sich als schlechter Kunde erwies ..., dem wurde gekündigt“.

Naturheilbewegung

Eine weitere Wurzel des Kleingartenwesens ist die Naturheil-Bewegung, die teilweise mit der Anlage von Gärten einherging und sich später mit der Schreberbewegung vermischte.

Arbeitergärten, Rot-Kreuz-Gärten

Eine weitere Wurzel des deutschen Kleingartenwesens liegt in den Arbeitergärten/Rot-Kreuz-Gärten, die ebenfalls zunächst in Berlin entstanden, es handelte sich

in der Regel jedoch um Gründungen „von oben“. Für die Bewirtschaftung dieser Gärten galten zum Teil sehr detaillierte und strenge Ordnungsvorschriften, so hieß es beispielsweise: „… Wie sehr solche Gärten geeignet sind, den Familiensinn zu stärken, die Männer vom Banne des Alkohols zu befreien.“ In den Bedingungen für die Nutzung der Arbeitergärten des Deutschen Roten Kreuzes heißt es unter anderem:

1. Jeder Gartenbesitzer muss das ihm überwiesene Land ordnungsgemäß bestellen und unterhalten.
2. Jeder Gartenbesitzer hat dem Garteninspektor genau anzugeben:
   a) seine Aussaat,
   b) Art und Menge des verwendeten Düngers,
   c) den Betrag seiner Ernte.
3. Allwöchentlich am Sonnabend hat jeder Gartenbesitzer vom April bis August 20 Pfennig in die zum allgemeinen Nutzen zu verwendende gemeinsame Gartenkasse zu zahlen.
4. Kinder haben, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, den Erlös aus ihrem Garten auf der Sparkasse anzulegen.
5. Für jedes zusammenhängende Gartenfeld wird ein Vorstand gebildet.
6. Den Anordnungen des Gartenvorstandes und seiner Organe ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist die Beschwerde an den Zentralvorstand sämtlicher Gartenfelder zulässig.

Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung

Einen entscheidenden Qualitätssprung machte das deutsche Kleingartenwesen mit dem Erlass der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31.07.1919 durch den deutschen Reichstag. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um das 1. kodifizierte Gesetzeswerk zur Nutzung von Kleingärten. Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31.07.1919 enthält bereits viele Elemente des heutigen Kleingartenrechts, so unter anderem die Pachtpreisbindung (§ 1) den Kündigungsschutz (§ 3) sowie das Zwischenpachtprivilegien dahingehend, dass lediglich „eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Forderung des Kleingartenwesens“ als Zwischenpächter auftreten kann.

Entwicklung in der BRD bis 1990

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31.07.1919 galt in den Bundesländern der ehemaligen BRD auch über den Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 hinaus, sie wurde lediglich (wie bereits während des Zeitraums 1933–1945) durch Ergänzungsgesetze sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ergänzt.

Mit seinem Beschluss vom 12.06.1979 hat das Bundesverfassungsgericht weite Teile des bisherigen Kleingartenrechts für verfassungswidrig erklärt, insbesondere was den sehr weitgehenden Ausschluss der Kündigungsbefugnis privater Verpächter als auch den Umstand, dass für die Kündigung des Verpächters eine behördliche Genehmigung vorgeschrieben war, für nichtig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht beauftragte den Gesetzgeber, das Kleingartenrecht im Sinne des Grundordnung Grundgesetzes neu zu ordnen, was zu einer Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau führte. Am 07.04.1982 wurde ein erster Entwurf eines Bundeskleingartengesetzes von der Bundesregierung beschlossen und anschließend in diversen Ausschüssen beraten. Am 09.12.1983 verabschiedete der Bundestag das BKleingG, welches dann in den Ländern der damaligen Bundesrepublik Deutschland am 01.04.1983 in Kraft trat.

Entwicklung in der DDR bis 1990

Im Gebiet der ehemaligen DDR galt nach diversen Einzelregelungen ab dem 03.12.1959 die „Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und über die Kleintierzucht“. In dieser Verordnung wurde der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) anerkannt und es wurde festgelegt, dass ausschließlich der VKSK berechtigt ist, Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner zu pachten. Ergänzend war die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung, so also auch die kleingärtnerische Nutzung in den §§ 312–315 des Zivilgesetzbuches der DDR geregelt.

Seit dem 03.10.1990 wurden Kleingartennutzungsverhältnisse, die vor dem Beitritt begründet worden und nicht beendet sind, ab diesem Zeitpunkt dem BKleingG unterstellt, wobei in § 20a weitere Überleitungsvorschriften geregelt sind.

Pachtsysteme in Deutschland

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung des Kleingartenwesens und des Kleingartenrechts innerhalb Deutschlands existieren verschiedene Formen der Verpachtung von kleingärtnerisch genutzten Flächen an die einzelnen Kleingärtner.

Vertrag Eigentümer-Kleingärtner

So ist es rechtlich möglich, dass der Grundstückseigentümer direkt mit einzelnen Kleingärtnern Pachtverträge über die jeweilige Gartenparzelle abschließt.
Diese Verpachtungsform ist zum einen relativ selten, sie ist auch insofern problematisch, da nach Beendigung des jeweiligen Pachtvertrages eine Weiterverpachtung als Kleingärten rechtlich nicht gesichert und letztlich von der Zustimmung des Grundstückseigentümers als Verpächter abhängig ist. Auch ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem einzelnen Kleingärtner keine Kommune oder gemeinnützige Organisation als „Sicherheitspuffer" zwischengeschaltet, sodass der einzelne Kleingärtner sich unter Umständen direkt mit dem Grundstückseigentümer auseinandersetzen muss.

Verträge Eigentümer-Kleingartenverein-Kleingärtner

Verbreiteter ist ein Pachtsystem dahingehend, dass der Grundstückseigentümer das gesamte Flurstück an einen Kleingärtnerverein weiterverpachtet und dieser dann im eigenen Namen Einzelpachtverträge mit dem jeweiligen Kleingärtner abschließt.
Dieses Pachtsystem ist insbesondere im Gebiet der ehemaligen BRD weit verbreitet. Aufgrund des bestehenden Zwischenpachtvertrages (geregelt in § 4 BKleingG) ist auch nach Beendigung eines Unterpachtvertrages aufgrund des fortbestehenden Zwischenpachtvertrages eine weitere Nutzung des jeweiligen Gartens als Kleingarten abgesichert. Bei dieser Verpachtungsform bestehen keine direkten Rechtsbeziehungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem einzelnen Kleingärtner, da der Verein als direkter Vertragspartner des Grundstückseigentümers auch dessen Ansprechpartner ist. Das Zahlungs- und Räumungsrisiko gegenüber dem Eigentümer liegt in diesem Fall jedoch beim Verein, dieser muss dies entsprechend gegenüber seinen Kleingärtnern geltend machen und durchsetzen.

Verträge Eigentümer, Kleingartenverband-Kleingartenverein-Kleingärtner

Eine weitere Form der Verpachtung ist der Abschluss von mehreren Zwischenpachtverträge. So besteht bei dieser Konstruktion ein erster Zwischenpachtvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kleingärtnerverband, anschließend schließt der Kleingärtnerverband mit einem Kleingärtnerverein einen zweiten Zwischenpachtvertrag ab und der Kleingärtnerverein wiederum schließt im eigenen Namen Einzelpachtverträge mit den jeweiligen Pächtern der Kleingärten.

Auch bei dieser Vertragskonstruktion ist der Schutz des einzelnen Kleingärtners durch in diesem Fall 2 Zwischenpachtverträge gewährleistet. Auch hier bestehen keine direkten Beziehungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kleingärtner, diese bestehen auch nicht zwischen dem Grundstückseigentümer und dem (örtlichen) Kleingärtnerverein.
Da bei diesem Konstrukt auch keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen dem Kleingärtnerverband und dem Pächter des Kleingartens bestehen, hat der Kleingärtnerverband nur beschränkte Einflussmöglichkeit auf die Nutzung der einzelnen Parzellen. Er kann seinerseits nur seinen Vertragspartner, also den örtlichen Kleingärtnerverein, kontaktieren und diesen zur Vertragserfüllung anhalten. Sollte dies nicht funktionieren, bleibt dem Kleingärtnerverband letztlich nur die Kündigung des zweiten Zwischenpachtvertrages mit dem Kleingärtnerverein übrig, was gemäß § 10 Abs. 3 zum Eintritt des Kleingärtnerverbandes in die einzelnen Unterpachtverträge führt.

Verträge Eigentümer-Kleingartenverband-Kleingärtner

Eine letzte, im Bereich des Beitrittsgebietes durchaus weit anzutreffende Form der Verpachtung ist das Nutzen von Verwaltungsverträgen (Verwaltungsvollmachten) durch den jeweiligen Kleingärtnerverband. Bei dieser Form der Verpachtung schließt der Grundstückseigentümer mit dem Kleingärtnerverband einen Zwischenpachtvertrag ab, der Kleingärtnerverband seinerseits ist Vertragspartner der einzelnen Kleingärtner und bedient sich zur Verwaltung des Vertrages des örtlichen Kleingärtnervereins, ohne dass dieser direkt Vertragspartner wird. Auch hier ist der einzelne Kleingärtner vor dem Grundstückseigentümer „geschützt", der Verband bleibt Vertrags- und Ansprechpartner sowohl des Eigentümers als auch des Pächters. Gegenüber dem System des zweiten Pachtvertrages ist diese Variante durch den Vorteil gekennzeichnet, dass der Kleingärtnerverband als direkter Vertragspartner des einzelnen Kleingärtners „parzellengenau" auf die Anlage einwirken kann und auf eventuelle Pflichtverletzungen im Einzelfall reagieren kann.

Die vorstehend beschriebenen Formen der Pachtsysteme sind in der Regel historisch gewachsenen, erfahrungsgemäß ist ein Wechsel bzw. eine Abänderung mit einem erheblichen Aufwand als auch einer nicht zu unterschätzenden Unruhe unter den Kleingärtnern verbunden.

PROFESSIONALISIERUNG VON VERBÄNDEN AM BEISPIEL VON SPORTVEREINEN

PROF. DR. KATJA STAMER *(Ehrenamtskoordinatorin und Beraterin für Ehrenamtsentwicklung in Verbänden und Vereinen)*

Vorstände und andere Ehrenamtliche in Verbänden und Vereinen werden zunehmend mit unattraktiven und bürokratischen Verwaltungstätigkeiten konfrontiert. Diese Tätigkeiten sind so zeitintensiv, dass oftmals wenig Zeit bleibt, um den Verband/Verein weiterzuentwickeln und strategisch auszurichten. Darüber hinaus wird es heutzutage immer schwieriger, ehrenamtliche Vorstände zu finden und langfristig an den Verband/Verein zu binden. Sportvereine haben diesen Trend schon seit vielen Jahren erkannt und versuchen mit hauptamtlichen Beschäftigten operative Aufgaben im Verband/Verein zu „professionalisieren" und damit den Vorstand und andere Ehrenamtliche zu entlasten. Somit haben Vorstände mehr Zeit sich Themen wie z.B. der Vereinsentwicklung zu widmen. Dieser Beitrag basiert u.a. auf Beispielen aus dem Bereich Professionalisierung im Sportverein, um auch Möglichkeiten einer Professionalisierung in Kleingartenverbänden/vereinen aufzuzeigen.

Gründe für Professionalisierung

Zunächst einmal soll definiert werden, was unter Professionalisierung verstanden wird. Dabei werden folgende Definitionen verwendet:
„Operative Tätigkeiten im Verband/Verein werden von einem Hauptamt (eine Person oder Funktion, die Gehalt bekommt und angestellt ist) übernommen und erledigt. Dieses Hauptamt unterstützt und entlastet dabei die Vorstände und andere Ehrenamtsfunktionen bei wiederkehrenden und bürokratischen Aufgaben.

Was soll ein Hauptamt nicht sein?

Hauptamtliche Beschäftigte werden nicht Vorstände und andere Ehrenamtliche ersetzen. Das Ehrenamt ist weiterhin wichtig für den Verband/Verein. Laut einer Studie (Stamer, 2013) wird ein Hauptamt nicht grundsätzlich eingesetzt, weil Qualifikationen des Ehrenamtes fehlen, sondern weil eine Unterstützung des Ehrenamtes notwendig ist.

Gründe für die Professionalisierung im Verband/Verein

Folgende aktuelle Themenbereiche sind Gründe, warum ein Hauptamt im Verband/Verein gesetzt werden sollte:

- Zunehmende Bürokratie im Verband/Vereinsalltag u.a. durch rechtliche Anforderungen
- Ständig neue rechtliche und technische Veränderungen (die u.a. durch Vorstände erledigt werden müssen), sodass Vorstände weniger Zeit für strategische Konzepte, Führung und Verbands/Vereinsentwicklung haben
  → „Der Vorstand verwaltet, statt gestaltet"
- Aktuell stehen Verbände/Vereine vor der Herausforderung, Vorstände und sonstige Personen für das Ehrenamt zu finden
- Wandel der Wünsche und Erwartungen der Gesellschaft und der Mitglieder
- Wechselnde Personen im Ehrenamt (aufgrund Flexibilität und der sich wandelnden Gesellschaft). Dabei geht mit ausscheidenden Personen Wissen verloren, welches von nachfolgenden Personen wieder neu aufgebaut werden muss. Häufig findet keine ordentliche Übergabe

zwischen den Personen statt und der/die neue Ehrenamtliche/r stehen vor großen Herausforderungen, sich in die Aufgaben einzuarbeiten.
- Mangelnde regelmäßige Erreichbarkeit
- Motivationsverlust im Ehrenamt durch oben genannte Gründe

Es gibt zahlreiche Gründe, warum Engagierte im Verband/Verein die Motivation an der Tätigkeit verlieren. Diese Gründe werden in nachfolgendem Motivationsmodell von Heckhausen dargestellt.

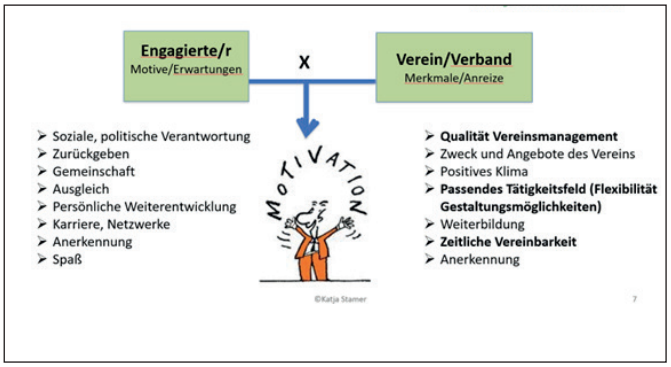

Quelle: Motivationsmodell von Heckhausen angepasst an die Motivation im Verband/Verein (Stamer, 2013)

Die Motivation für das Ehrenamt ist ein Produkt aus den Erwartungen und Motiven der Engagierten und den Merkmalen bzw. den Anreizen, die ein Verband/Verein darstellt. Stimmen beide Seiten, so ist das Produkt und somit die Motivation der Engagierten am höchsten. Bezogen auf das Thema der Professionalisierung lässt sich herausstellen, dass der Spaß am Ehrenamt, die Anerkennung, ein Ausgleich vom Alltagsleben sowie auch die persönliche Weiterentwicklung von Ehrenamtlichen leiden kann, wenn diese/r sich zeitintensiven, langweiligen und bürokratischen Themen widmen müssen. Dabei sinkt die Motivation für das Ehrenamt. Studien (Stamer, 2013) zeigen, dass die Qualität des Vereinsmanagements, das Klima, die zeitliche Vereinbarkeit signifikante Merkmale sind, um Ehrenamtliche zu motivieren. Diese Merkmale können (laut der Studie von Stamer, 2013) durch ein Hauptamt eher erreicht werden, als ohne. Da ehrenamtliche Engagierte im Verband/Verein weiterhin gebraucht werden, gilt es diese zu motivieren und ein passendes Tätigkeitsfeld anzubieten, (statt bürokratische Aufgaben). Das bedeutet, dass die Professionalisierung im Verband/Verein neben der Entlastung des Ehrenamtes eine höhere Motivation für Engagierte darstellen kann.
Im Beispiel VfL Herrenberg (ein Sportverein im Raum Böblingen mit derzeit 5.500 Mitgliedern) konnte vor 24 Jahren ein qualifizierter Vorstand nur gewonnen werden, weil zur gleichen Zeit eine hauptamtliche Geschäftsstellenleitung eingesetzt wurde. Der Vorstand ist heute noch im Amt und konnte sich während der gesamten Laufzeit auf die Unterstützung des Hauptamtes verlassen. Während dieser Zeit wurde der Verein mit vielen Angeboten weiterentwickelt und hat die Mitgliederzahl dadurch beinahe verdoppelt. Ohne ein Hauptamt wäre diese Vereinsentwicklung nicht möglich gewesen.

Wer ist von der Professionalisierung im Verband/Verein betroffen?

Bevor sich Verbände/Vereine dazu entscheiden, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen, sollte vorab geklärt werden, wer von der Professionalisierung betroffen ist und an welcher Stelle es ggf. Widerstände geben könnte. Betroffen sind die Vorstände, andere Ehrenamtliche bestehende und auch zukünftige Mitglieder, mögliche neue Beschäftigte und auch ggf. andere Institutionen (Partnerverbände oder andere Kooperationsorganisationen). Widerstände könnte es im Rahmen der Professionalisierung bei den Mitgliedern geben, da die Mitgliedsbeiträge vermutlich erhöht werden müssen, um das Hauptamt zu bezahlen. Weiter könnten Vorstände oder andere Funktionäre das Gefühl haben, plötzlich „Macht und Einfluss“ zu verlieren und sich deshalb gegen eine Professionalisierung aussprechen. Hierbei ist es wichtig mit diesen betroffenen Personen zu sprechen und transparent die Vorteile eines Hauptamtes darzustellen, sowie die Ängste eines Machtverlustes zu nehmen. Die Professionalisierung kann allerdings auch als Chance für zukünftige Ehrenamtliche sein, die eine Funktion übernehmen, weil sie wissen, dass sie dabei von einem Hauptamt unterstützt werden.

Welche Bereiche/Tätigkeiten können über ein Hauptamt abgewickelt werden?

Operative Aufgaben wie z.B. die Mitgliederverwaltung, Finanzen, Anträge stellen, Erlernen von rechtlichen und technischen Neuerungen können durch ein Hauptamt erledigt bzw. abgedeckt werden. Des Weiteren können Telefonanrufe sowie E-mails von Beschäftigten entgegengenommen und beantwortet werden. Außerdem kann ein*e Beschäftigte*r neue Ehrenamtliche bei der Einarbeitung unterstützen.
Weitere Tätigkeiten, die regelmäßig im Verband/Verein anfallen, können darüber hinaus erledigt werden (abhängig vom Verband/Verein).

Wege zur Professionalisierung

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte zur Professionalisierung aufgezeigt:

1. **Ist-Situation im Verband/Verein erfassen durch eine Befragung**
   Hier kann ein Fragebogen oder Interview an die Mitglieder und Ehrenamtlichen hilfreich sein, um ein aktuelles Stimmungsbild zu erfassen. Zahlreiche kostenlose Fragebogentools sind im Internet verfügbar.
   Die Ergebnisse der Befragung wird dann die Basis für die nächsten Schritte sein.

2. **Ziele für Professionalisierung festlegen**
   Dabei gilt es transparent darzustellen, warum eine Professionalisierung stattfinden soll, was werden die Tätigkeiten der hauptamtlichen Beschäftigung sein, wo liegen die Abgrenzungen zum Vorstand und deren Tätigkeiten

3. **Information und Transparenz im Verband/Verein** über das Vorhaben – diese Informationen müssen zeitnah regelmäßig vor der Entscheidung stattfinden – dabei können die Ergebnisse der Befragung unterstützend wirken

4. **Lernen von Anderen**
   (welche Modelle der Professionalisierung gibt es bereit) – nicht nur Sportvereine sind mit der Professionalisierung weit vorangeschritten, auch von Erfahrungen andere Verbände/Vereine kann gelernt werden. Dafür ist Netzwerken und ein Austausch zu Best Cases und Erfolgstories wichtig.

5. **Definition der Tätigkeiten, die professionalisiert werden sollen, sowie zeitlicher Umfang.**
   Im nächsten Schritt müssen die Aufgaben des Hauptamtes definiert werden und dabei festgelegt werden, wie viele Stunden mit diesen Tätigkeiten verbunden sein werden (wie viele Stunden sind auch finanzierbar)

6. **Möglichkeiten der Finanzierung diskutieren**
   Aus welchen Quellen kann die Stelle finanziert werden. Dabei gilt es zu beachten, dass neben dem monatlichen Gehalt, finanzielle Mittel für Weiterbildung, Arbeitsmittel zur Verfügung stehen müssen.

7. **Information und Abstimmung in der Mitgliederversammlung (gute Vorbereitung ist notwendig!)**
   Da in der Mitgliederversammlung das Thema Finanzierung besprochen wird und ggf. die Mitgliedsbeiträge erhöht werden müssen, ist es wichtig, dass dieses Thema gut vorbereitet wird und die Mitglieder ausreichend informiert werden (am besten schon im Vorfeld)

8. **Finden von Partnern und/oder Beschäftigte**
   Da es wichtig ist, dass zukünftige Beschäftigte nach Möglichkeit bereits Kenntnisse zum Verband/Verein und deren Zweck bzw. Angebot mitbringen, sollte erstmal bei den Mitgliedern oder im erweiterten Netzwerk nach einer geeigneten und an einer Anstellung interessierten Person gesucht werden.

9. **Arbeitsplatz bzw. Technik planen**
   Hier wird definiert, welche Ausstattung notwendig ist, damit der/die Hauptamtliche die definierten Tätigkeiten ausüben kann. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob ein Homeoffice oder ein Verband/Vereinsbüro als Arbeitsort vorhanden ist oder angemietet werden soll.

10. **Einarbeitung und Schulung**
    Es ist notwendig, dass die Beschäftigten eingearbeitet werden und durch entsprechende Schulungen auf den aktuellen Wissensstand gebracht werden, der für die Aufgaben im Verband/Verein wichtig ist.

11. **Evaluation für Professionalisierung festlegen und durchführen**
    Um nachzuvollziehen, ob sich die Investition für die Professionalisierung gelohnt hat, ist es empfehlenswert, diese nach einer definierten Zeit zu evaluieren (z.B. über eine erneute Umfrage, wie das Stimmungsbild im Verband/Verein ist, Anzahl und Zufriedenheit der Ehrenamtlichen, Mitgliederentwicklung, Veränderung der Angebote, Image des Verbands/Vereins etc.)

Beispiele von Partnern für die Professionalisierung

Neben der Einstellung einer bezahlten Arbeitskraft, gibt es inzwischen weiteren Modelle der Professionalisierung. Dabei kann mit anderen Verbänden/Vereinen im Rahmen einzelner Tätigkeitsfelder (Mitgliederverwaltung, Finanzen, Telefondienst etc.) eine Kooperation eingegangen werden. In manchen Gemeinden gibt es vereinzelt Beschäftigte, die allgemeine Verband/Vereinsaufgaben (siehe oben) für die ansässigen Verbände/Vereine übernehmen.

Fazit

Die Vorteile einen Verband/Verein zu professionalisieren wurden klar herausgestellt und bearbeitet. Der Vorstand und andere Ehrenamtliche werden entlastet und können sich intensiver um die strategische zukünftige Ausrichtung im Verband/Verein kümmern. Des Weiteren kann damit das Ehrenamt wieder mehr Spaß machen, da operative und bürokratische Tätigkeiten von einem Hauptamt erledigt werden. Bevor der Verband/Verein sich jedoch entscheidet, hauptamtliche Beschäftige einzustellen (oder eine Kooperation mit Partnern diesbezüglich einzugehen), sollte sich der Verband/Verein nachfolgende Fragen stellen:

- Ist mein Verband/Verein bereit für Änderungen? Welche Widerstände könnten auftreten und wie gehen wir damit um?
- Wie sieht das Leitbild und die Kultur im Verband/Verein aus, passt dies zum Veränderungsprozess? – Falls nicht, müssen diese angepasst werden.

  „Wir sehen uns als Verband, der **Transparenz** lebt. **Offenheit** ist Teil unserer Verbandsphilosophie. **Veränderte Lebensbedingungen**, unterschiedliche Lebensentwürfe und individuelle Vorlieben der Menschen bereichern das Kleingartenwesen. Jeder soll sich einbringen, entwickeln und entfalten können – daraus schöpft die Kleingartenbewegung ihre Kraft für Beständigkeit und Innovation: Kleine Gärten – bunte Vielfalt!“
  „Offenheit, Transparenz und Gemeinsinn sind also die Werte, die der BKD aus seiner Geschichte heraus für sich in Anspruch nimmt. Das Wissen um die Vielfalt seiner historischen Wurzeln motiviert den Verband**, diese Werte jeweils auf der Höhe der Zeit zu interpretieren**“. (Quelle: Website Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.)

- Was soll sich nach der Professionalisierung ändern? Welche sind die Ziele der Professionalisierung?
- Wie kann eine Beitragserhöhung begründet und durchgesetzt werden?

Verbands/Vereinsarbeit zu professionalisieren, bedeutet das Ehrenamt zu stärken und zu entlasten. Neben dem Fokus auf die Professionalisierung kann außerdem auch nach schlummernden Talenten für das Ehrenamt im Verband/Verein gesucht werden. Dabei kann das Beispiel von nachfolgendem Dokument als Hilfestellung dienen. Angepasst auf Ihre Anforderungen lassen sich ggf. unter Ihren bestehenden, aber auch neuen Mitgliedern zukünftige Ehrenamtliche finden.
Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen auf dem Weg zur Professionalisierung im Verband/Verein. Katja Stamer (katjastamer@gmail.com)

Weitere Ideen u.a. für die Befragung im Verband/Verein finden Sie unter:

Formular zur Gewinnung von Ehrenamtlichen (Quelle Stamer, 2012) siehe nächste Seite →

Gewinnung von engagierten Menschen

Verbindend
fortschrittlich
Leistungsstark

Dies ist eine unverbindliche Anfrage, ob bei Ihnen Interesse besteht, sich in irgendeiner Form zu engagieren oder bei Bedarf durch Aktivitäten im Verein oder in der Abteilung zu unterstützen.

Wir möchten gerne wissen, welche "Talente" in unserem Verein "schlummern" und ob eine generelle Bereitschaft da ist, dieses Talent in die Vereinsarbeit mit einzubringen. Die Freiwilligenarbeit im Sportverein ist für alle Vereinsmitglieder förderlich, damit der Sportbetrieb läuft und die Mitglieder mit Spaß und Freude Sport treiben können.

Deshalb freuen wir uns, wenn Sie sich die Zeit nehmen, diese Anfrage ausfüllen und wieder bei unserer Geschäftsstelle abgeben. Unsere Ehrenamtsbeauftragte wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen. Besten Dank im Voraus.

Es entsteht keine Verpflichtung, ein Amt oder eine Aufgabe zu übernehmen!

Ich habe Interesse, mich beim VfL Herrenberg ehrenamtlich zu engagieren und bringe folgende Qualifikationen/Erfahrungen mit
(Mehrfachnennungen sind möglich)

O Teamfähigkeit	O Organisationsgeschick	O Verhandlungsgeschick
O Umgang mit Menschen	O Umgang mit Finanzen	
O Projekt Management	O Führungsqualitäten	

O Technik, Computer, Internet, Homepage
O Pflege von Kontakten/Vernetzung
O Trainer/Übungsleiter Sportart: _____
O Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
O Backen, Kochen, Bewirtung
O Wettkampfbüro, Schiedsrichter, Zeitnehmer
O Handwerkliche Fähigkeiten: _____
O Sonstiges: _____

Angaben zum zeitlichen Umfang der freiwilligen Tätigkeit:

O Eher vormittags	O Eher nachmittags	O Eher abends
O Nach Absprache	O Unregelmäßig	O Regelmäßig
O Längerfristig	O Zeitlich befristet	

DER Verein.

Formular zur Gewinnung von Ehrenamtlichen (Quelle Stamer, 2012)

Folgende Aufgaben würden mich interessieren:

O Übungsleiter/Trainer	O Assistenz/Vertretung eines Übungsleiters
O Schatzmeister/Kassier	O Kassenprüfer
O Vorstandsmitglied	O Abteilungsleitung
O Schriftführer	O Jugendsprecher/-leiter
O Öffentlichkeitsarbeit	O Pflege der Homepage
O Zeitlich befristete Projekte	O Fahrdienste
O Mithilfe bei Veranstaltungen	O Kuchen backen

O Gelegentlicher handwerklicher Einsatz

O Sonstiges:_____

Wie viele Stunden könnten Sie sich ehrenamtlich beim VfL Herrenberg engagieren?
ca. _____ Stunden im Monat

Angaben zur Person

Ich bin Mitglied beim VfL Herrenberg

O Ja / Abteilung: _____ O Nein

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Email: _____

Datenschutzerklärung
Die freiwillig gemachten Angaben werden zum Zwecke der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben durch den VfL Herrenberg e.V. gespeichert und elektronisch verarbeitet. Der VfL Herrenberg verpflichtet sich, Ihre Daten nur im Sinne der Satzung zu verwenden. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

Wir bedanken uns,
der VfL Vorstand und Ehrenamtskoordination

DER Verein.

Weitere Ideen u.a. für die Befragung im Verband/Verein finden Sie unter:
https://www.vfl-herrenberg.de/ehrenamt/formulare

OPTIMIERUNG VON KOSTEN DURCH ZUSAMMENARBEIT VON VERBÄNDEN

KARSTEN DUCKSTEIN *(Rechtsanwalt, Magdeburg)*

Was ist die Verwaltung einer Kleingartenanlage durch den Vorstand wert? – Optimierung von Kosten durch Zusammenarbeit von Verbänden

Eine der zentralen Säulen des Kleingartenwesens in der Bundesrepublik Deutschland ist dessen Sozialverträglichkeit. Dies bedeutet, dass das Betreiben eines Kleingartens in einer Kleingartenanlage auch Personen möglich sein soll, die Sozial- oder Transferleistungen beziehen und sich als eine teurere Freizeitbeschäftigung nicht leisten können. Dieser Ausgangspunkt fordert zum einen Bemühungen der Kleingärtnerorganisationen, die mit der Verwaltung der Kleingärten und der Kleingartenanlagen einhergehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Diese Kostenminimierung wird im Wesentlichen durch den hohen Einsatz ehrenamtlicher Kleingartenfunktionäre bei der Verwaltung der Kleingartenanlagen gewährleistet.
Auf der anderen Seite erfordern die gestiegenen Anforderungen sowohl im rechtlichen als auch im zwischenmenschlichen Bereich eine hohe Qualität der Arbeit insbesondere der Vereine und Verbände als Zwischenpächter. Diese ist wiederum allein mit ehrenamtlichem Engagement der handelnden Personen nicht oder nur ungenügend zu gewährleisten. Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen von Frau Professorin Dr. Stamer sowie auf den Beitrag von Tommy Brumm in diesem Seminar.

Umgang mit Nichtmitgliedern als Pächter

Eine weitere Problematik ist der Umstand, dass zunehmend zu verzeichnen ist, dass Kleingärtner aus dem Verein austreten, jedoch Pächter in der Anlage bleiben wollen. Da das Bundeskleingartengesetz einen Beendigungsgrund „Ausscheiden aus dem Verein“ nicht kennt, ist diese Situation hinzunehmen.
Der ehrenamtlich tätige Verstand eines Kleingärtnervereins mag zwar verpflichtet sein, für seine Mitglieder ehrenamtlich, also im Wesentlichen unentgeltlich, tätig zu sein, gegenüber Nichtmitgliedern ist er dazu jedoch weder verpflichtet noch befugt, da eine unentgeltliche Tätigkeit für Dritte in dieser Konstellation gemeinnützigkeitsschädlich sein könnte. Es ist daher notwendig und angemessen, Nichtmitglieder, also Personen, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag zur Deckung der Kosten des Vereins beitragen, auf andere Weise zu verpflichten, sich an der Verwaltung des Vereins und der Kleingartenanlage zu beteiligen.
Nach gefestigter Rechtsprechung ist das Erheben einer solchen Verwaltungspauschale zumindest immer dann zulässig, wenn diese vertraglich vereinbart worden ist. Beim Abschluss der Unterpachtverträge ist daher darauf zu achten, dass eine entsprechende Klausel in den Vertrag aufgenommen wird.

Höhe einer Verwaltungspauschale

Nachdem die Erhebung der Verwaltungspauschale dem Grunde nach geklärt ist, stellt sich die Frage nach deren Höhe. Um die Höhe zu definieren lohnt es sich, die Aufgaben eines mit der Verwaltung der Anlage beauftragten Vereines mit denen einer Verwaltung einer Wohnungseigentümergemeinschaft zu vergleichen. Dieser Vergleich soll im Folgenden auszugsweise erfolgen:

WEG-Verwalter
- Erstellung und Prüfung von Wirtschaftsplänen
- Abrechnungen, Rechnungskontrolle
- Kontoverwaltung
- Errechnung und Anforderung von Sonderumlagen
- Mitwirkung bei Wohnungsverkäufen
  Überwachung des Obj., ggf. regelmäßig Begehung
- Erfassung von Verbrauchswerten
  (Heizung, Wasser, Strom)
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten
- Veranlassung von Schadensbeseitigungen
  – rechtliche Vertretung des
    Eigentümergemeinschaft
- Beachtung aller rechtlichen Rahmenbedingungen
- Abschluss und Prüfung von Verträgen
- Einleiten von Gerichtsverfahren bei
  Zahlungsrückstand
- Mitwirkung in Gerichtsverfahren
  – Korrespondenz mit Mietern und Eigentümern
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Sitzungsprotokollen
- Führung von Beschlusssammlungen
- Aufstellung und Einhaltung der Hausordnung

Vorstand KGV

- Erstellung Haushaltsplan
- Abrechnungen, Rechnungskontrolle
- Abrechnungen, Rechnungslegung
- Kontoverwaltung
- Erhebung von Umlagen bei Bedarf
- Mitwirkung bei Pächterwechseln
- Überwachung der KGA, regelmäßige Besichtigungen
- Erfassung von Verbrauchswerten (Wasser, Strom)
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten
- Veranlassung von Schadensbeseitigungen
- rechtliche Vertretung der Vereins
- Beachtung aller rechtlichen Rahmenbedingungen
- Abschluss und Prüfung von Verträgen
- Einleiten von Gerichtsverfahren bei Zahlungsrückstand
- Mitwirkung in Gerichtverfahren
- Korrespondenz mit Pächtern und ggf. Verpächtern
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Versammlungsprotokollen
- Führung von Beschlusssammlungen
- Aufstellung und Einhaltung der Gartenordnung

Es ist also zu verzeichnen, dass sich die Tätigkeit des Verwalters einer Wohnungseigentümergemeinschaft und die Tätigkeit des Vorstandes eines Kleingärtnervereins in erstaunlicher Weise gleichen, sodass es durchaus legitim und angemessen ist, für die Tätigkeit des Vorstandes eines Vereines gegenüber Nichtmitgliedern sich an den Verwalterhonoraren pro Wohneinheit und Monat bei der WEG-Verwaltung zu orientieren. Die entsprechenden Honorare sind im Folgenden beispielhaft aufgeführt:

Durchschnittliche Verwalterhonorare pro Wohneinheit und Monat
2023 bei WEG-Verwaltung (brutto)

Deutschland insgesamt	35,34 €
Baden-Württemberg	41,39 €
Berlin	33,56 €
Hamburg	30,29 €
Niedersachsen	25,81 €
Rheinland-Pfalz	34,24 €
Sachsen	31,93 €
Thüringen	32,31 €

Aus der Sicht des Unterzeichners spricht relativ wenig für die Übernahme dieser Verwaltungskosten, gegebenenfalls mit einem Sicherheitsabschlag von 10–20 %, sodass aus diesseitiger Sicht ohne Weiteres monatliche Kosten von 25–35 € pro Garten und Monat vertretbar sind.

Vertragsklausel für Verwaltungspauschale

Eine Klausel im Unterpachtvertrag könnte demzufolge in etwa wie folgt lauten:
Die Kosten der Verwaltung des Kleingartens oder Kleingartenanlage sind grundsätzlich mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Sollte der Pächter nicht Mitglied im Verein sein oder der Verein die Anlage nicht mehr verwalten, verpflichtet sich der Pächter zur Zahlung einer Verwaltungspauschale zuzüglich zum Pachtzins und den öffentlich-rechtlichen Leistungen sowie den Vereinskosten in Höhe von ... € je Monat.

Mit der Erhebung derartiger Pauschalen wird der Verein oder Verband als Zwischenpächter auch in der Lage sein, die entsprechenden Verwaltungsaufgaben in hoher Qualität durchzuführen.

Optimierung von Kosten durch Zusammenarbeit von Verbänden

Wie bereits im Vortrag von Frau Professorin Katja Stamer erläutert, ist die Professionalisierung der Verbandsarbeit und die damit verbundene Übernahme von Verwaltungs- und bürokratischen Aufgaben durch die Verbände ein geeignetes Mittel, in den Vereinen ehrenamtliche Funktionäre zu finden und zu entlasten. In An-

betracht der derzeitigen Entwicklung des Mindestlohnes sowie des zunehmenden „Kampf um die Köpfe“ stellt sich diesbezüglich jedoch die Frage, wie diese hauptberuflichen Mitarbeiter angemessen entlohnt werden können. In der gemeinnützigkeitsrechtlichen Rechtsprechung ist mittlerweile anerkannt, dass auch eine gemeinnützige Körperschaft Löhne und Gehälter zahlen darf, die im Wesentlichen vergleichbaren Tätigkeiten in der freien Wirtschaft entsprechen, da es schlichtweg nicht hinnehmbar ist, dass gut ausgebildete Fachkräfte in der freien Wirtschaft tätig sind und im Gemeinnützigkeitsbereich lediglich solche Mitarbeiter tätig sind, die sich mit geringeren Gehältern zufrieden geben müssen.
Im Bereich des Kleingartenwesens werden die Mittel, die für die Bezahlung der Mitarbeiter aufzubringen sind, im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge der Vereine bzw. der einzelnen Kleingärtner aufzubringen sein. Dies wird einer der Hauptgegenstände des Beitrages von Tommy Brumm am morgigen Sonntag sein. Daneben sollte jedoch auch geprüft werden, inwieweit im Bereich von institutionellen Forderungen oder etwa durch Fund-Raising Mittel generiert werden können.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine bestimmte Größe der Verbände bzw. eine bestimmte Anzahl von zu verwaltenden Kleingärten erforderlich ist, um die erforderlichen Mittel bei einem angemessenen Beitrag der Kleingärtner zu realisieren.
In der jüngsten Vergangenheit sind einige Verbände diesbezüglich den Weg gegangen, sich zu größeren, schlagkräftigeren Verbänden zusammenzuschließen, um die Verwaltungstätigkeiten konzentrieren zu können. Dabei wurde in aller Regel die Erfahrung gemacht, dass die Kosten pro Garten bei größeren Verbänden geringer sind als bei kleinen Einheiten. Nicht verschwiegen werden soll jedoch auch der Umstand, dass eine Verschmelzung von Verbänden nach dem Umwandlungsgesetz einen nicht unbeträchtlichen juristischen und letztlich auch finanziellen Aufwand nach sich zieht. So müssen Bilanzen erstellt werden, ein umfangreiches Vertragswerk entwickelt und letztlich die entsprechenden Schritte notariell beurkundet und im Vereinsregister eingetragen werden.
Um diesen Aufwand zu umgehen bzw. abzumildern haben sich teilweise auch Verbände zusammengeschlossen, um gemeinsame Verwaltungszentren zu schaffen, die Aufgaben aus den Verbänden übernehmen, ohne dass diese ihre Selbstständigkeit aufgeben. Hierbei handelt es sich jedoch um ein relativ „junges“ Modell, bei dem Erfahrungen erst noch gesammelt werden müssen.

Eine weitere Möglichkeit, Verwaltungstätigkeit zu optimieren, stellt die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten der Vereine durch den jeweiligen Verband gegen ein entsprechendes Entgelt dar, worüber Tommy Brumm in seinem Beitrag ausführlicher sprechen wird.

PHOTOVOLTAIK IN DER KLEINGARTENANLAGE

PATRICK R. NESSLER *(Rechtsanwalt, St. Ingbert)*

I. EINFÜHRUNG

Bei der Beantwortung der Frage, ob Photovoltaikanlagen in Kleingartenanlagen zulässiger Weise genutzt werden können müssen verschiedene rechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Dieser Beitrag zeigt die wesentlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen aus den Bereichen des Klein-gartenpachtrechts, des Baurechts, des Steuerrechts und des Energiewirtschaftsgesetzes auf.

II. KLEINGARTENPACHTRECHT

1. Photovoltaikanlagen in einer Kleingartenparzelle

Nach § 1 Abs. 1 BKleingG ist der Kleingarten eine Grundstücksfläche, die kleingärtnerisch genutzt wird und in einer Kleingartenanlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wegen, Spielflächen, Vereinshäusern u. a. zusammengefasst sind. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und die Erholungsnutzung.

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung als ein Element der kleingärtnerischen Nutzung ist ein zentrales Merkmal des Kleingartens. Gartenbauerzeugnisse i.S. dieser Regelung sind Obst, Gemüse und andere (gartenmäßig gewonnene) Früchte, z. B. Kräuter. Der BGH hat diese Auslegung in zwei Entscheidungen bestätigt und ausdrücklich festgestellt, dass die „Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen“ ein zentrales Merkmal des Kleingartens ist (BGH, VIZ 2000, 159; BGH, NJ 2004, 510). Die Notwendigkeit der Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten als zwingende Voraussetzung der kleingärtnerischen Nutzung und damit der Kleingarteneigenschaft ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beschränkungen, denen Eigentümer von Kleingartenland unterliegen, insbesondere also aus der höchst zulässigen Pacht, die sich am ortsüblichen Pachtpreis im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau als vergleichbare Bodennutzung orientiert sowie aus den begrenzten Kündigungsmöglichkeiten des Verpächters (BGH NJ 2004, 510).

Dementsprechend dürfen nach § 3 Abs. 2 BKleingG Gartenlauben keine Ausstattung und Einrichtung haben, die auch nur zu einer regelmäßigen Wohnnutzung, etwa an den Wochenenden, einlädt (BVerwG DÖV 1984, 855). Aus diesem Grund stellt nicht nur die Errichtung einer zum Wohnen geeigneten Gartenlaube insgesamt eine Verletzung des Pachtvertrages dar, sondern schon jede einzelne Maßnahme, die zur Schaffung der Voraussetzungen für ein dauerhaftes Wohnen beiträgt (OLG Hamm, Urt. v. 22.11.1994, Az. 7 U 44/94). Ausgeschlossen sind daher in Lauben alle Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, die dem Wohnen dienen. Das gilt grundsätzlich auch für die Versorgung der Lauben mit Strom durch Photovoltaikanlagen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine andere Art der Stromgewinnung. Photovoltaikanlagen gehen auch über eine einfache Ausführung der Laube (§ 3 Abs. 2 S. 1 BKleingG) hinaus.

Zwar kann die Versorgung einer Gartenlaube im Einzelfall bestandsgeschützt sein (vgl. Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 13. Aufl. 2023, § 3 Rn. 20). Doch

schützt der Bestandsschutz nur den jeweiligen Bestand. Der Bestandsschutz verliert daher seine Wirksamkeit, wenn die geschützte Einrichtung nicht mehr vorhanden ist oder die geschützte Nutzung nicht nur vorübergehend, sondern endgültig aufgegeben wird (BVerwG, in: BVerwGE 47, 185; BauR 2001, 1560). Das ist bei einer Umstellung der Versorgung einer Parzelle und der bisher bestandsgeschützt mit Strom versorgten Gartenlaube auf eine Photovoltaikanlage zu bedenken.

Soweit Elektrizität als „Arbeitsstrom" zum Betrieb von Gartengeräten genutzt wird, dient sie der kleingärtnerischen Nutzung und ist aus kleingartenrechtlicher Sicht zulässig. Das gilt auch für den Strom aus Photovoltaikanlagen. Hier ist auch § 3 Abs. 1 S. 2 BKleingG zu beachten, wonach bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden sollen. Die Eigenproduktion des Arbeitsstroms auf der jeweiligen Parzelle, ohne Verlegung von Leitungen in der Kleingartenanlage und des Bezugs von Elektrizität aus nicht nachhaltigen Rohstoffen dient jedenfalls dem Umweltschutz (vgl. Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 13. Aufl. 2023, § 3 Rn. 23).

2. Bestandsgeschützte Versorgung der Gartenlaube mit Elektrizität

Der Bestandsschutz erfasst alle rechtmäßig errichteten Ver- und Entsorgungseinrichtungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des BKleingG, also vor dem 01.04.1983 in den alten Ländern, und aus der Zeit vor dem 03.10.1990 in den neuen Ländern. Rechtmäßig sind die Einrichtungen, wenn ihre Errichtung nach den damals geltenden Vorschriften erlaubt war. Der Bestandsschutz von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist zwar nicht im BKleingG geregelt, er ergibt sich aber unmittelbar aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 13. Aufl. 2023, § 3 Rn. 20; so jetzt auch OLG München, Urt. v. 19.8.2021 – 32 U 3372/17, BeckRS 2021, 43655).

Sofern also mit der in der Gartenlaube bereits vorhandenen und tatsächlich bestandsgeschützten Verkabelung die Versorgung der Gartenlaube mittels eine Photovoltaikanlage möglich ist, dürfte auch die Versorgung der Gartenlaube mit der so erzeugten Elektrizität erlaubt sein.

Zwar umfasst der Bestandsschutz auch das Recht, die zur Sicherung des Bestandes und zur Fortführung der Nutzung erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, Instandsetzungen und baulichen Veränderungen durchzuführen. Es dürfen aber nur solche Instandhaltungsmaßnahmen durchge-führt werden, die das Gebäude vor seinem vorzeitigen Verfall oder vor dem Eintritt der Unbenutzbarkeit vor dem Ablauf der Lebensdauer in seiner Substanz schützen (OLG Hamm BeckRS 2008, 5436). Führt der Pächter darüber hinausgehende Maßnahmen durch, geht der Bestandsschutz verloren.

Ist also für den Anschluss der bisher schon bestandsgeschützt mit Elektrizität versorgten Laube an eine Photovoltaikanlage aus technischen Gründen z. B. der Austausch der Verkabelung der Gartenlaube erforderlich, erlischt mit dem Austausch der Verkabelung auch der diesbezügliche Bestandsschutz, so dass auch keine Versorgung über die Photovoltaikanlage mehr erlaubt ist.

3. Photovoltaikanlagen auf Gemeinschaftsflächen

Es ist auch denkbar, dass auf den Gemeinschaftsflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden, ohne dass diese in, an und auf Dach- und Außenwandflächen angebracht sind.

Das BKleingG setzt gemeinschaftliche Einrichtungen als Begriffsmerkmal der Kleingartenanlage zwingend voraus. Als gemeinschaftliche Einrichtungen werden in Abs. 1 Nr. 2 Wege, Spielflächen und Vereinshäuser genannt. Es handelt sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nur um eine beispielhafte Aufzählung von gemeinschaftlichen Einrichtungen. Auch andere Einrichtungen (s. unten) begründen die Anlageneigenschaft, wenn sie den Kleingärtnern einer Anlage zur Verfügung stehen (Mainczyk/Nessler, Bundeskleingartengesetz, 13. Aufl. 2023, § 1 Rn. 15). Dass sie dem Kleingartenzweck im weitesten Sinne dienen und für die Kleingärtner zugänglich sind, ist zwingende Voraussetzung (LG Düsseldorf, Urt. v. 29.9.2014 – 18b O 28/14, juris).

Sofern also die Photovoltaikanlage auf Gemeinschaftsflächen betrieben wird, um für den Verein selbst Strom zu erzeugen und/oder für die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner den Arbeitsstrom, dann sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG erfüllt und die Errichtung der Photovoltaikanlage als solche mit dem BKleinG vereinbar.

III. BAURECHT

1. Photovoltaikanlagen in und an Gebäuden innerhalb der Kleingartenanlage

Ein Kleingartengebiet dient baurechtlich nicht der baulichen Nutzung (Bayerischer VerfGH, Entscheidung v. 25.10.2016, Az. Vf. 83-VI-14). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BKleingG bleibt die Anwendung der §§ 29 bis 36 BauGB trotz der Regelungen im BKleingG unberührt.

Kleingartenanlagen sind deshalb planungsrechtlich grundsätzlich als Außenbereich zu qualifizie-ren, wenn sie nicht im Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind. Sie selbst sind kein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil" i. S. des § 34 BauGB (nicht – qualifiziert-beplanter Innenbereich), auch dann nicht, wenn alle Gartenparzellen mit Gartenlauben bebaut sind (BVerwG NJW 1984, 1576; Bayerischer VerfGH, Entscheidung v. 25.10.2016, Az. Vf. 83-VI-14).

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient und die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie erfasst auch Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom. Die Anlage muss auch nicht der Energieversorgung des Gebäudes dienen.

Demnach darf – vorbehaltlich anderslautender Regelungen eines Bebauungsplanes oder einer vertraglichen Vereinbarung – die Photovoltaikanlage in der Regel nur in, an und auf Dach- und Außenwandflächen einer rechtlich zulässigen Gartenlaube und auch sonstiger in der Kleingartenanlage zulässigerweise errichteten Gebäuden, wie z. B. dem Vereinshaus, errichtet werden.

Außerdem muss zum Erhalt der Rechtmäßigkeit der Gartenlauben sichergestellt werden, dass der Anschluss nicht in der Laube erfolgt und dass durch die nicht jederzeitige Verfügbarkeit der Elektrizität oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass der „Arbeitsstrom" nicht für zum „Wohnen" einladende Dinge genutzt wird.

2. Photovoltaikanlagen auf Gemeinschaftsflächen

Sofern die Photovoltaikanlagen auf Gemeinschaftsflächen errichtet und nicht in, an oder auf ei-nem Gebäude angebracht werden, greift § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nicht.

§ 35 Abs. 1 BauGB enthält einen abschließenden Katalog der sogenannten privilegierten Vorhaben im nicht durch einen Bebauungsplan überplanten Außenbereich. Sie sind bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Vorhaben, die nicht privilegiert sind, bezeichnet man als sonstige Vorhaben. Sie sind gem. § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Damit keine Beeinträchtigung gegeben ist, darf das Vorhaben die Belange entweder gar nicht oder jedenfalls nicht im Sinne einer negativen Belastung oder Einwirkung berühren. Der damit verbleibende Spielraum ist gering. Regelmäßig sind nicht privilegierte PV-Vorhaben im Außenbereich nicht genehmigungsfähig. Nicht privilegierte und als solche nicht-genehmigungsfähige PV-Anlagen sind darauf angewiesen, dass die Standortgemeinde über die Aufstellung eines Bebauungsplans das Genehmigungsregime ändert und so die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit begründet (Baars: Genehmigungsrechtliche Grundlagen von Photovoltaik im Außenbereich, in: NVwZ 2023, 1857 f.)

IV. ANTRAG DES FREISTAATES BAYERN AUF ÄNDERUNG DES BKLEINGG

Der Freistaat Bayern hat über den Bundesrat einen Gesetzesantrag vom 29.08.2023 (Bundesrats-Drucks. 401/23) in den Bundestag eingebracht (Bundestags-Drs. 20/9645). Danach soll dem § 3 Abs. 2 BKleingG der Satz „Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Leistung von einschließlich 800 Watt sind zur Eigenversorgung des Kleingartens zulässig." angehängt werden.

Die beantragte Ergänzung des § 3 Abs. 2 BKleingG ist – wie oben bereits unter I. und II. ausführlich dargestellt- für eine „rechtssichere" Regelung des Betreibens von Photovoltaikanlagen in Kleingärten nicht erforderlich.

Dazu führt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesänderungsantrag aus (Bundestags-Drs. 20/9645, S. 7):

„Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Arbeitsstrom sind kleingartenrechtlich grundsätzlich zulässig, es bedarf daher keiner Gesetzesänderung. Soweit Elektrizität nur als Arbeitsstrom zum Betrieb von Gartengeräten zur Bewirtschaftung des Kleingartens genutzt wird, dient sie der kleingärtnerischen Nutzung und ist aus kleingartenrechtlicher Sicht zulässig. Diese Erwägungen gelten auch für Photovoltaikanlagen. Dabei kann die Photovoltaikanlage auch an ein Stromnetz anschlossen sein und

Strom dort einspeisen. Hier ist auch § 3 Absatz 1 Satz 2 BKleingG zu beachten, wonach bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Eigenproduktion des Arbeitsstroms auf der jeweiligen Parzelle ohne Verlegung von Leitungen in der Kleingartenanlage und ohne den Bezug von Elektrizität aus nicht nachhaltigen Quellen dient insbesondere dem Umweltschutz (Mainczyk/ Nessler, Bundeskleingartengesetz, 13. Aufl. 2023, § 3 Rn. 23).
Aus Sicht der Bundesregierung können kleine Photovoltaikanlagen, wie z. B. steckerfertige Solaranlagen mit 800 Watt Leistung nicht die Sorge begründen, die Entwicklung von einer reinen Gartenlaube hin zu einer Wohnnutzung würde begünstigt. Zugleich ist keine Klarstellung des BKleinG gerechtfertigt, die eine einzelne Technologie ausdrücklich hervorhebt. Ggf. stellten sich dann auch Folgefragen zur Zulässigkeit der Nutzung anderer Technologien in Kleingärten."

Selbst wenn die mit dem Gesetzesantrag verfolgte Ergänzung in § 3 Abs. 2 BKleingG in Kraft treten würde, würde dadurch die in der Begründung des Antrages aufgezeigte angebliche rechtliche Unklarheit nicht gelöst. Denn dass eine Photovoltaikanlage in einem Kleingarten betrieben werden darf, verhindert gerade nicht auch die Gefahr, dass die erzeugte Elektrizität zur rechtswidrigen Versorgung der Laube genutzt werden kann. Außerdem bleibt es auch nach der gewünschten Ergänzung des § 3 Abs. 2 BKleingG möglich, dass der Pachtvertrag oder ein Bebauungsplan die Errichtung der Photovoltaikanlage untersagt.

V. STEUERRECHT

Beim Kleingartenverein stellt sich die Frage, ob es mit der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit vereinbar ist, wenn der Kleingartenverein selbst mit einer entsprechend ausgelegten Photovoltaikanlage Strom erzeugt, um diesen dann den Kleingärtnerinnen und Kleingärtner als Arbeitsstrom zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der unterschiedlichen steuerrechtlichen Behandlung von Einnahmen und Ausgaben eines wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigten Vereins werden diese rechtlich vier verschiedenen Sphären zugeordnet.

Der ideelle Bereich ist der „Kernbereich" des Vereins zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks ohne unternehmerische Tätigkeit. Die Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Strom gegen Entgelt betrifft diesen Kernbereich nicht.

Die Vermögensverwaltung umfasst die Verwaltung von Kapitalvermögen (Guthaben) und ggf. die Einkünfte aus langfristiger Vermietung oder Verpachtung von Immobilien der Kleingärtnerorganisation. Auch zu dieser Sphäre passen die Einnahmen und Ausgaben aus der Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Elektrizität nicht.

Ein steuerfreier Zweckbetrieb liegt vor, wenn eine unternehmerische Tätigkeit dazu dient, steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke zu verwirklichen. Ob die Einnahmen und Ausgaben aus der Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Elektrizität darunter fallen, ist eher fraglich. Denn die kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingärten bedarf nicht zwingend der Versorgung mit Elektrizität.

Deshalb dürften die Einnahmen und Ausgaben aus der Belieferung der Pächter durch den Verpächter mit Elektrizität den sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnen sein. Nach § 64 Abs. 3 AO unterliegen die diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer den Betrag von 45.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Zusätzlich regelt § 3 Nr. 72 EStG inzwischen, dass die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von bestimmten auf, an oder in nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen und bestimmten von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen steuerfrei sind. Folge davon ist aber auch, dass nach § 3c Abs. 1 EStG Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Demnach dürfen die mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage zusammenhängenden Kosten die Gewinne in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nicht mindern.

Umsatzsteuerrechtlich ist zu beachten, dass sich diese Steuer auf 0 Prozent ermäßigt, für die Lie-ferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Wohnungen installiert wird. Gleiches gilt für die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

VI. ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

Derjenige, der eine Anlage zur Stromerzeugung betreibt und den darin erzeugten Strom an Dritte liefert, ist ein Energie- bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Damit sind verschiedene energierechtliche Pflichten (insbesondere Vertragsgestaltung, Rechnungsgestaltung, Stromkennzeichnung, Registrierungs- und Mitteilungspflichten) verbunden.

So müssen z. B. gemäß § 41 Abs. 1 EnWG die Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unter anderem auch Angaben enthalten über die belieferte Verbrauchsstelle des Kunden einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer, die Preise, Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden, Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, sowie den den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Die Informationspflichten nach den Art. 246 und 246a EGBGB kommen noch hinzu. Zusätzlich schreibt z. B. § 40 EnWG einen umfangreichen zwingenden Inhalt der vom Versorger an den Kunden zu erstellenden Abrechnung vor. Das muss ein Verein beachten, wenn er sich entscheiden sollte, über eine Photovoltaikanlage Strom zu erzeugen und an die Pächter zu liefern.

Sicherlich sind noch mehr rechtliche Aspekte – auch steuerrechtliche – bei der Entscheidung über die Errichtung und Nutzung von Photovoltaikanlagen in der Kleingartenanlage zu beachten. In dem vom Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. vorgegebenen Rahmen für die Vortragszeit können diese jedoch nicht alle und auch nicht im Detail erörtert werden.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen, u.a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement und für eine ganze Reihe von Organisationen. Rechtsanwalt Nessler ist unter anderem auch Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner.*

AUSREICHENDE FINANZIELLE AUSSTATTUNG VON VERBÄNDEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR PROFESSIONELLE ARBEIT

TOMMY BRUMM *(Präsident des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V.)*

Was soll der Verband leisten?

Gegründet wurden unsere Landes-, Regional- und Stadtverbände meist als Dachverbände. Auf der Ebene der Regional- und Stadtverbände wurde besonders die Verwaltung der Grundstücke als erste Dienstleistung begründet. Die Rolle des Generalpächters bindet die Gartenvereine an den Verband, aber dies allein ist schon lange nicht mehr ausreichend.
In Verbands- und Vereinsstrukturen können finanzielle Veränderungen in der Beitragsstruktur nur sehr langsam umgesetzt werden. Im Normalfall dauert eine finanzielle Veränderung in der Beitragsstruktur bis zu zwei Jahre, da alle Ebenen die Erhöhung des Beitrages mittragen sollten, um interne Zerwürfnisse zu vermeiden.
Deshalb sollte man die aktuelle Struktur- und Leistungsfähigkeit seines Verbandes betrachten. Um die notwendige Personalstärke zu ermitteln sollte dem Vorstand klar sein, welche Leistungen der Verband seinen Mitgliedsvereinen anbieten soll. Wichtig ist die Abgrenzung der Standartleistungen, die der Mitgliedsbeitrag enthält und der zusätzlichen Leistungen, welche durch Gebühr erbracht werden. Wenn sich größere Anpassungen des Mitgliedsbeitrages erforderlich machen, so sollte dies in einer Staffelung durchgeführt werden.
Die Leistung des Verbandes muss spürbar sein, dann wird diese auch nicht in Frage gestellt!

Professionelle Strukturen

Die professionelle Ebene ist optimal auf der Ebene der Regional- und Stadtverbände angesiedelt, natürlich auch in größeren Vereinen. Wollen wir dem Kleingartenwesen eine Zukunft geben, so müssen wir uns dieser Herausforderung stellen. Zukunftsorientiert ist es, wenn Landesverbände sich in diese Struktur einbinden. Durch eine Vernetzung mit dem Landesverband können die Möglichkeiten multipliziert werden und die Kosten optimiert werden.
Wie breit das Spektrum der Dienstleistung eines Verbandes gefasst werden muss, ergibt sich aus der Situation vor Ort. Besonders im ländlichen Raum mit großem Einwohnerschwund wird der Verband stark gefordert. Hier steht meist eine schwache Verbandsstruktur der notwendigen Entwicklung entgegen. Es gibt nur einen Weg, die eingefahrenen Strukturen müssen aufgebrochen werden und dies muss mit einer Beitragserhöhung beginnen, denn nur so kann der Verband in die Lage versetzt werden, sich professionell aufzustellen. Nur ein finanziell stark aufgestellter Verband ist in der Lage, Dienstleistungsaufgaben zu übernehmen, denn nur in einer professionell aufgestellten Struktur ist eine stetige Dienstleistung zu gewährleisten.
Viele Faktoren haben die Notwendigkeit dieser Entwicklung in Gang gesetzt. Wir leben in einer Zeit, wo die Menschen beruflich stark eingebunden sind und bewusst mit der Ressource Freizeit umgehen. Gerne gehen sie einer Freizeitgestaltung in einem Verein nach, aber dort Verantwortung zu übernehmen, verneinen viele Vereinsmitglieder. Dies aus gutem Grund, da eine Vorstandsfunktion weit mehr Freizeit fordert, als das normale Vereinsmitglied an Stunden für den Verein erbringen muss. So kann man für einen Schatzmeister ca. 1,5 Stunden pro Jahr je verwalteter Parzelle ansetzen und für den Vorsitzenden 1,00 Stunde pro Jahr je verwalteter Parzelle. Bei großen Vereinen ist dies schon eine Herausforderung.
Ein weiterer Faktor ist die ständig anwachsende Bürokratie, welche potenzielle Vorstandsmitglieder abschreckt.

Zwischenzeitlich reicht der reine Wille, einen Verein führen zu wollen nicht mehr aus, sondern es ist ein gewisser Wissensstand erforderlich.
Besonders in den neuen Bundesländern kommt noch ein weiteres Phänomen hinzu. Der demographische Wandel dünnt Vereine aus und macht die Besetzung von Vorständen immer schwieriger. Eine ausreichende Besetzung von Vorständen ist jedoch zwischenzeitlich nicht nur auf Regionen mit einem hohen Leerstand begrenzt. Professionelle Strukturen entlasten die Vereinsvorstände und binden zugleich die Vereine an den Verband. Die Finanzierung kann unterschiedlich erfolgen, zum einen über den Mitgliedsbeitrag und zum anderen über eine Gebührenordnung, in welcher vereinstypische Leistungen gegen Gebühr vom Verband angeboten werden. Natürlich sind wir Dachverbände, jedoch müssen wir uns auch als Dienstleister für die Kleingartenvereine sehen, sonst wird die Existenzberechtigung der vorhandenen Struktur auf Dauer in Frage gestellt. In einer Zeit, wo dem ehrenamtlichen Vorstand immer mehr Aufgaben zugemutet werden, müssen wir regulierend eingreifen. Unsere Strukturen müssen sich professionell aufstellen und stätig arbeiten, eine ehrenamtliche Dienstleistungsstruktur ist nur begrenzt belastbar und den ehrenamtlichen Funktionären bei der Aufgabenfülle nicht zumutbar. Eine ausreichende Finanzierung für eine leistungsfähige Struktur muss geschaffen werden.

Dienstleistungsangebote der Mitgliedsverbände der Landesverbände im Mitgliedsbeitrag enthalten:
- Sicherung der Pachtverhältnisse mit den Grundstückseigentümern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einflussnahme auf demographische Entwicklungen
- Auffangverein für Vereine in Abwicklung und Vereinen ohne Vorstand
- Rechtsberatung und Übernahme der Rechtsstreitigkeiten der Mitgliedsvereine
- Sicherung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit der Mitgliedsvereine
- Versicherungsangebote für Vereine und Pächter über den Landesverband
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen Recht, Wertermittlung und Fachberatung
- Verwaltungsprogramm für Vereine vernetzt mit dem Verband und Landesverband
- Ausgabe von zinslosem Darlehen bei größeren Investitionen an die Mitgliedsvereine

Zusätzliche Dienstleistungsangebote der Mitgliedsverbände der Landesverbände gegen Gebühr:
- Verwaltung Pachtrecht des Mitgliedsvereins
- Finanzverwaltung des Mitgliedsvereins
- Vollverwaltung des Mitgliedsvereins (Neues Modell Sparte)

Auf ca. 2500 Pächter sollte eine hauptamtliche Stelle im Regional-Stadtverband eingesetzt werden.
Dennoch sollte der Gedanke der Dienstleistung nicht allein bei den Stadt-, Regional- oder Territorialverbänden belassen werden. Die Landesverbände stellen ihren Mitgliedsverbänden eine Vielzahl an Handwerkszeug zur Verfügung. Von der Rechtspublikation über Musterdokumente bis zur günstigen Versicherung ist viel bereits vorhanden. Dennoch versetzen uns gerade die neuen Medien in die komfortable Situation, unser Wirken bis in die Vereinsebene zu transportieren. So können Videoschulungen zu den Themen Recht, der Wertermittlung und Fachberatung direkt an die Basis transportiert werden. Die Landesverbände müssen personell in der Lage sein, auf staatliche Auflagen, wie die Grundsteuerreform, zeitnah zu reagieren und ihre Mitgliedsverbände mit den entsprechenden Dokumenten und Anleitungen zu versorgen. Sie müssen mit den zuständigen Ministerien kommunizieren und in einem solchen Fall bürokratische Hürden abbauen.
Die Mitgliedsverbände der Landesverbände sind unterschiedlich weit in ihrer Entwicklung. Die Bandbreite reicht vom ehrenamtlich geführten Verband bis zur professionell aufgestellten Geschäftsstelle. Meist möchten neue Vorsitzende ihren Verband schnell modernisieren und hier ist die Unterstützung des Landesverbandes gefragt. Das Personal der Geschäftsstellen muss in der Lage sein, hier zu beraten und Aufbauhilfe zu leisten.

Dienstleistungsangebote der Landesverbände für seine Mitgliedsverbände:
- Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für ihre Mitgliedsverbände
- Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten / Bereitstellung von Fachanwälten
- Rechtsberatung und Übernahme der Rechtsstreitigkeiten der Mitgliedsverbände
- Zentrale Ausbildung der Fachberater und Wertermittler
- Schulung der Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände des Landesverbandes
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen Recht, Wertermittlung und Fachberatung bis in die Vereinsebene
- Verwaltungsprogramm für Vereine vernetzt mit dem Mitgliedsverband und dem Landesverband
- Versicherungsangebote für Verbände, Vereine und Pächter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verbandsmedium

Neues Dienstleistungsmodell in Sachsen „Netzwerk Recht des LSK“
Bisher wurde die Rechtsvertretung der Mitgliedsverbände des LSK dezentral organisiert und funktionieren mit

unterschiedlicher Effizienz. Einige Verbände unterhalten Betreuungsverträge mit Anwaltskanzleien und zahlen hier von 200 bis 1000 Euro (Stadtverbände noch deutlich mehr) im Monat und eine nicht unbedeutende Anzahl hatte keinen Betreuungsvertrag. Mit diesen Betreuungsverträgen binden sie die Anwaltskanzlei in einem gewissen Maß an sich. Eine Anwaltsstunde kostet im Schnitt 250 Euro, hierbei kann jeder hochrechnen, wie weit er seinen Anwalt belastet und dass viele Anwälte bei der Vertretung von Kleingartenverbänden eher drauflegen. Oftmals kommt noch eine mangelhafte Zuarbeit der Rechtsfälle hinzu und belastet die Kanzleien mit einem hohen Zeitaufwand. Gerichtstermine belasten das Zeitkonto der Rechtsanwälte allein durch die Reisekosten noch zusätzlich. Dies in Kombination mit der geringen Vergütung durch die Rechtsschutzversicherungen macht eine Zusammenarbeit mit dem Kleingartenwesen für Rechtsanwälte unlukrativ.
Das „Netzwerk Rechtsvertretung des LSK“ ist eine zusätzliche Leistung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. für seine Mitgliedsverbände. Durch die Vertragsanwälte des LSK werden alle anfallenden Rechtsfälle der sich am Netzwerk beteiligenden Mitgliedsverbände übernommen. Eine qualifizierte Rechtberatung ist seitens des LSK zu gewährleisten.

Leistungen des Netzwerkes Rechtvertretung des LSK:

- Schulungsveranstaltungen und Rechtsseminare des LSK
- Anfragen an die Arbeitsgruppe Recht
- Bereitstellung von Dokumenten zur Rechtsarbeit
- Auskünfte durch die Geschäftsstelle des LSK
- Vermittlung von Beratung in Rechtsangelegenheiten von Vereinen, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Kleingartenwesen sind
- Kontrolle und Erarbeitung von Verbandsdokumenten
- Beratung außerhalb der angesetzten Konsultationstermine des Anwaltes des LSK
- Übernahme des Rechtsfalls durch den Anwalt des LSK und eventuelle Weitergabe an Vertragsanwälte des Netzwerkes (Voraussetzung ist eine gültige Rechtsschutzversicherung)
- Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Rechtsfall
- Beratungstermine im Verband können mit dem Anwalt des LSK oder einem durch Beratervertrag gebundenen Anwalt des Netzwerkes vereinbart werden
- Übernahme von Rechtsfällen außerhalb der Versicherungsleistungen der Rechtsschutzversicherung
- Schaffung einer Rücklage für nicht durch die Rechtsschutzversicherung gedeckten Rechtsfall

Voraussetzung zur Teilnahme am „Netzwerk Rechtsvertretung des LSK“
- Mitgliedschaft im LSK
- Eine vorhandene Rechtsschutzversicherung des Verbandes/ Vereins

Kosten des Netzwerkes 1,00 Euro je Mitglied und Jahr. Diese Kosten werden ein Teil des Mitgliedsbeitrages.

Eine Verzahnung des Dienstleistungsbereichs der Mitgliedsverbände der Landesverbände mit dem Landesverband und der Landesverbände mit dem Bundesverband wird die Struktur des organisierten Kleingartenwesens nachhaltig stärken und festigen. Viele Dienstleistungsangebote der Landesverbände sind auf den Bundesverband übertragbar.

Professionelle Strukturen kosten Geld

Rein ehrenamtlich geführte Verbände sind eher selten und diese stehen auf wackligen Füßen. Der Vorstand übernimmt in solchen Verbänden alle anstehenden Aufgaben, ohne dazu in einem Anstellungsverhältnis zu stehen. Oftmals stehen die Mitglieder des Vorstandes noch im Arbeitsleben und so können viele anstehende Termine nicht wahrgenommen werden. Auch wenn der Einsatzwille da ist, kann durch Krankheit oder eine Veränderung der familiären Verhältnisse schnell der Einsatz vorbei sein. Deshalb gehören viele der Aufgaben in die Hände angestellter Mitarbeiter. Der Vorstand eines Verbandes sollte eine Geschäftsstelle mit einem entsprechenden Mitarbeiterstamm unterhalten.
Gute Mitarbeiter kosten Geld und stehen schon lange nicht mehr Schlange. Die Personalkosten stellen in den meisten Verbänden den größten Posten im Haushaltsplan. Deshalb ist ein auskömmlicher Mitgliedsbeitrag die Grundvoraussetzung für eine professionelle Verbandsstruktur.
Eine Geschäftsstelle sollte entsprechend modern ausgestattet sein, denn die Ressource Zeit ist wertvoll und kostet Geld. Deshalb sollten hierfür genügend finanzielle Mittel im Haushalt eingeplant werden.

Professionelle Strukturen aufbauen

Als praktisches Beispiel möchte ich den Regionalverband Göltzschtal der Kleingärtner e. V. aus dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. vorstellen. Im Jahr 2016 fand in diesem sehr ländlich geprägten Verband ein tiefgreifender Führungswechsel statt. Die Ausgangssituation im Jahr 2016 war ein insolvenzgefährdeter Verband, welcher ca. 6500 Parzellen in Verwaltung hatte, von denen ca. 1650 leer standen. Die Arbeitsweise

der Geschäftsstelle und zum Teil auch des Vorstandes des Verbandes konnte nur ein „Über-Wasser-halten“ gewährleisten. Schwerwiegende Verwaltungsfehler, wie z. B. die fehlende Kontrolle über die Unterpachtverträge (Verwaltungsvollmacht)erhöhten die Insolvenzgefahr des Verbandes.
Der erste Schritt war eine Beitragserhöhung von 16,50 € auf 26,50 €, um den Verband in ein stabiles Fahrwasser zu bringen. Die Kontrolle über die Unterpachtverträge war der zweite zwingende Schritt, da bei der Verwaltungsvollmacht der Verband der direkte Vertragspartner des Kleingärtners ist. In diesem Zuge war eine lange überfällige Modernisierung der Geschäftsstelle notwendig. Entsprechend fachkundiges Personal wurde eingestellt.
Erste Kostenschätzungen ergaben, dass für den erforderlichen Rückbau des Leerstandes ein Finanzbedarf von 6,40 Millionen Euro bestand. Aus diesem Grund kam es bereits im Jahr 2016 zu intensiven Gesprächen mit der Kommunalpolitik vor Ort. Bereits im Jahr 2018 setzte die erste Kommune die Einnahmen durch den Pachtzins zu 100 Prozent für den Rückbau leerstehender Parzellen ein. Ab dem Jahr 2020 schlossen sich vier weitere Kommunen diesem Beispiel an. Somit standen diesem kleinen Verband jährlich 100 Tausend Euro zusätzlich für Rückbaumaßnahmen zur Verfügung. Trotz des zur Verfügung gestellten Geldes wurden nur sehr zögerlich Anträge für Rückbaumaßnahmen gestellt. Dies führte 2021 zur Schaffung einer weiteren Arbeitsstelle im Verband. Der neue Mitarbeiter betreute somit hauptamtlich das Rückbauprogramm. Die Stelle wurde zu einem Teil mit Einverständnis der Kommunen aus den Rücklaufgeldern finanziert und aus den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes. Somit standen dem Vorstand des Verbandes drei hauptamtliche Mitarbeiter für die Umsetzung seiner Aufgaben zur Verfügung.
Durch einen hohen Leerstand bedingt, waren einige Vereine nicht mehr in der Lage, einen vollständigen Vorstand zu besetzen. Eine im Jahr 2018 beschlossene Gebührenordnung des Verbandes ermöglichte es Vereinen, Vereinsaufgaben, wie die Buchhaltung und die Verwaltung der Pachtverhältnisse, gegen Gebühr durch den Verband verwalten zu lassen. Einige Vereine in Abwicklung wurden bereits vollständig durch den Verband verwaltet. Dies führte zu einer vierten Mitarbeiterstelle im Verband, diese neue Stelle wird ausschließlich aus den eingenommenen Gebühren finanziert. Aktuell wurden vier Mitarbeiterstellen in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes Göltzschtal der Kleingärtner e. V. geschaffen.
Diese hohe Mitarbeiterzahl ist nicht auf Dauer vorgesehen und mit dem altersbedingten Ausscheiden einiger Mitarbeiter wird die Notwendigkeit neu bewertet. Dennoch ist festzustellen, dass diese Struktur den Vereinsvorständen ein hohes Niveau der Verbandsarbeit bieten kann. Durch diese Struktur war die Zuarbeit zur Grundsteuerreform bereits im Oktober 2022 abgeschlossen und belastete die Vereinsvorstände nicht übermäßig.

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
122	1997	Schwerin	**Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen**	Recht
123	1997	St. Martin	**Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten**	Fachberatung
124	1997	Berlin	**Lernort Kleingarten**	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	**Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten**	Fachberatung
126	1997	Freising	**Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft**	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	**Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen**	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	**Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts**	Recht
129	1998	Chemnitz	**Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen**	Recht
130	1998	Potsdam	**Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich**	Umwelt
131	1998	Dresden	**Gesundes Obst im Kleingarten**	Fachberatung
132	1998	Regensburg	**Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen**	Fachberatung
133	1998	Fulda	**Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche**	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	**Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen**	Recht
135	1998	Stuttgart	**Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft**	Gesellschaft u. Soziales
136	1998	Hameln	**Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich**	Gesellschaft u. Soziales
137	1999	Dresden	**(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner**	Recht
138	1999	Rostock	**Gute fachliche Praxis im Kleingarten**	Fachberatung
139	1999	Würzburg	**Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder**	Gesellschaft u. Soziales
140	1999	Braunschweig	**Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung**	Umwelt
141	1999	Hildesheim	**Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21**	Umwelt
142	1999	Freiburg	**Zukunft Kleingarten**	Recht
143	2000	Mönchengladbach	**Recht und Steuern im Kleingärtnerverein**	Recht
144	2000	Oldenburg	**Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz**	Fachberatung
145	2000	Dresden	**Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG**	Umwelt
146	2000	Erfurt	**Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen**	Fachberatung
147	2000	Halle	**Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme**	Recht
148	2000	Kaiserslautern	**Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen**	Fachberatung
149	2000	Erfurt	**Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich**	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	**Vereinsrecht**	Recht
151	2001	Berlin	**Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element**	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	**Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten**	Fachberatung
153	2001	St. Martin	**Das Element Wasser im Kleingarten**	Fachberatung
154	2001	Gelsenkirchen	**Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit**	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
155	2001	Erfurt	**Verbandsmanagement**	Management
156	2001	Leipzig	**Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen**	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	**Kleingartenpachtverhältnisse**	Recht
158	2002	Oldenburg	**Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt**	Umwelt
159	2002	Wismar	**Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann**	Umwelt
160	2002	Halle	**Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten**	Fachberatung
161	2002	Wismar	**Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten**	Fachberatung
162	2002	Berlin	**Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages**	Recht
163	2003	Dessau	**Finanzen**	Recht
164	2003	Rostock	**Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens**	Fachberatung
165	2003	Hamburg	**Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten**	Fachberatung
166	2003	Rostock	**Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung**	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	**Die Wertermittlung**	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	**Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen**	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	**Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)**	Recht
170	2004	Kassel	**Öffentlichkeitsarbeit**	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	**Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau**	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	**Mein grünes Haus**	Umwelt
173	2004	Dresden	**Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau**	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	**Recht aktuell**	
175	2004	Würzburg	**Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt**	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	**Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)**	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	**Haftungsrecht**	Recht
178	2005	München	**Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten**	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	**Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren**	Fachberatung
180	2005	München	**Naturgerechter Anbau von Obst**	Fachberatung
181	2005	Erfurt	**Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen**	Umwelt
182	2005	Dresden	**Kommunalabgaben**	Recht
183	2005	Bonn	**Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)**	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	**Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?**	Fachberatung
185	2006	Jena	**Finanzmanagement im Verein**	Recht
186	2006	Braunschweig	**Stauden und Kräuter**	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	**Grundseminar Boden und Düngung**	Fachberatung
188	2006	Hamburg	**Fragen aus der Vereinstätigkeit**	Recht
189	2007	Potsdam	**Deutschland altert – was nun?**	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
190	2007	Jena	**Grundseminar Pflanzenschutz**	Fachberatung
191	2007	Jena	**Insekten**	Umwelt
192	2007	Celle	**Grundseminar Gestaltung und Laube**	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	**Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen**	Recht
194	2008	Potsdam	**Pachtrecht I**	Recht
195	2008	Neu-Ulm	**Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude**	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	**Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen**	Gesellschaft u. Soziales
197	2008	Grünberg	**Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude**	Fachberatung
198	2008	Gotha	**Finanzen**	Recht
199	2008	Leipzig	**Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden**	Umwelt
200	2009	Potsdam	**Wie ticken die Medien?**	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	**Vereinsrecht**	Recht
202	2009	Bremen	**Vielfalt durch gärtnerische Nutzung**	Fachberatung
203	2009	Schwerin	**Gesundheitsquell – Kleingarten**	Umwelt
204	2009	Heilbronn	**Biotope im Kleingarten**	Fachberatung
205	2009	Potsdam	**Wie manage ich einen Verein?** Recht	
206	2010	Lüneburg	**Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)**	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	**Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung**	Recht
208	2010	Bremen	**Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung**	Umwelt
209	2010	Kassel	**Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband**	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	**Biologischer Pflanzenschutz**	Fachberatung
211	2010	Dresden	**Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)**	Umwelt
212	2010	Hannover	**Der Kleingärtnerverein**	Recht
213	2011	Lüneburg	**Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)**	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	**Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen** Recht	
215	2011	Hamburg	**Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens**	Gesellschaft u. Soziales
216	2011	Halle	**Pflanzenvermehrung selbst gemacht**	Fachberatung
217	2011	Rostock	**Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“**	Fachberatung
218	2011	Berlin	**Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins**	Recht
219	2012	Goslar	**Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens**	Gesellschaft u. Soziales
220	2012	Wittenberg	**Naturnaher Garten und seine Vorzüge**	Fachberatung
221	2012	Dortmund	**Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten**	Recht
222	2012	Karlsruhe	**Bienen**	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
223	2012	Suhl	**Objekte des Natur- und Umweltschutzes**	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	**Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit**	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	**Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen**	Recht
226	2013	Berlin	**Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft**	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	**Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen**	Management
228	2013	Hamburg	**Familiengärten**	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	**Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft**	Recht
230	2013	Elmshorn	**Obstvielfalt im Kleingarten**	Fachberatung
231	2013	Remscheid	**Der Verein und seine Kassenführung**	Recht
232	2014	Bremen	**Soziale Medien**	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	**Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten**	Umwelt
234	2014	Altenburg	**Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen**	Recht
235	2014	Wuppertal	**Bodenschutz im Kleingarten**	Fachberatung
236	2014	Dresden	**Pflanzenschutz im Kleingarten**	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	**Wie führe ich einen Verein?**	Recht
238	2015	Chemnitz	**Führungsaufgaben anpacken**	Management
239	2015	Halle	**Reden mit Herz, Bauch und Verstand**	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	**Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?**	Recht
241	2015	Offenbach	**Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel**	Fachberatung
242	2015	Rathenow OT Semlin	**Wunderbare Welt der Rosen**	Fachberatung
243	2015	Hamburg	**Verantwortung für eine richtige Kassenführung**	Recht
244	2015	Saarbrücken	**Die Welt im Kleinen – Insekten und Spinnen im Garten**	Umwelt
245	2016	Bad Kissingen	**Adressatengerechtes Kommuizieren**	Management
-----	2016	Mainz	**Grundlagen Digitalfotografie**	Öffentlichkeitsarbeit
247	2016	Lübeck	**Kleingartenpachtverträge**	Recht
248	2016	Osnabrück	**Nachhaltig gärtnern – ökologischer Gemüsebau im Kleingarten**	Fachberatung
249	2016	Bad Mergentheim	**Ökologische und nachhaltige Aufwertung von Kleingartenanlagen**	Umwelt
250	2016	Eisenach	**Kleingartenanlagen – Gemeinschaftsgrün und Spieplätze nachhaltig gestalten**	Fachberatung
251	2016	Berlin	**Flächennutzungs- und Bebauungspläne**	Recht
252	2017	Bremen	**Wettbewerbe – Vorbereitung und Durchführung am Beispiel des Bundeswettbewerbs 2018**	Management
253	2017	Goslar	**Wettbewerbe medial begleiten und vermarkten**	Öffentlichkeitsarbeit

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
254	2017	Duisburg	**Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten**	Fachberatung
255	2017	Gersfeld	**Pächterwechsel – die Herausforderung für Vereine und Verpächter**	Recht
256	2017	Castrop-Rauxel	**Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten**	Fachberatung
257	2017	Schwerin	**Ökosysteme – die Wechselwirkung zwischen Kleingartenanlage und Umwelt**	Umwelt
258	2017	Riesa	**Dauerstreitpunkt kleingärtnerische Nutzung und Mediation als mögliche Konfliktslösung**	Recht
259	2018	Hamburg	**Fördergelder für gemeinnützige Vereine/Verbände**	Management
260	2018	Regenburg	**Ereignisse richtig ins Bild gesetzt**	Öffentlichkeitsabeit
261	2018	Göttingen	**Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Wasser im Kleingarten**	Fachberatung
262	2018	Dessau	**Beschlüsse richtig fassen – die Mitgliederversammlung der Kleingärtnervereine/-verbände**	Recht
263	2018	Heidelberg	**Nachhaltig gärtnern**	Umwelt
264	2018	Jena	**Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnnützigkeit**	Recht
265	2018	Frankfurt/Oder	**Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Boden im Kleingarten**	Fachberatung
266	2019	Neumünster	**Modernes Führungsmanagement in Verein und Verband – heute**	Management
267	2019	Braunschweig	**Moderieren und Präsentieren – so stellt sich das Kleingartenwesen dar**	Öffentlichkeitsabeit
268	2019	Bad Breisig	**Der insektenfreundliche Garten – mit Kleingartenanlagen gegen den Artenrückgang**	Umwelt
269	2019	Wismar	**Die Satzung und Vereinsordnungen**	Recht
270	2019	Oldenburg/Vechta	**Pädagogik für die Fachberatung in Theorie und Praxis**	Fachberatung
271	2019	Hamm	**Pflanzen – Ihre Verwendung im Kleingarten**	Fachberatung
272	2019	Kassel/Baunatal	**Der Kleingarten-Pachtvertrag**	Recht
273	2021	Berlin	**Klimawandel auch im Kleingarten!**	Umwelt
274	2021	Wupppertal	**Der Garten schläft nie – Herbst- und Winterspezial**	Fachberatung II
275	2021	Apolda	**Haftung im Kleingärtnerverein**	Recht II
276	2022	Berlin	**Stategische Verbandsarbeit bei Flächennutzungskonkurrenz in verdichteten Ballungsräumen**	Management/ Öffentlichkeitsarbeit I
277	2022	Bayreuth	**Zukunft Kleingarten im demografischem Wandel**	Management/ Öffentlichkeitsarbeit II
278	2022	Cotttbus	**Nachwuchs im Kleingarten – Vermehrungsmethoden im Kleingarten**	Fachberatung I
279	2022	Maintal	**Nutzungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz**	Recht I
280	2022	Leipzig	**Haftung im Kleingärtnerverein**	Umwelt
281	2022	Dortmund	**Pflanzengesundheit im naturnahen Gartem**	Fachberatung II
282	2021	Hannover	**Datenschutz – Urheberrechte – Internet im Kleingärtnerverein**	Recht II

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
283	2023	Bonn	**Zielgruppengerechte Ansprache vom Entscheidungsträger bis zum Nachbarn**	Öffentlichkeitsarbeit
284	2023	Weimar	**Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen** Management	
285	2023	Mainz	**Fachberatung neu gedacht – Methoden zur Wissensvermittlung**	Fachberatung I
286	2023	Karlsruhe	**Finanzen im gemeinnützigen (Kleingarten)-Verein**	Recht I
287	2023	Halberstadt	**Gemeinschaftsgrün multifunktional und sinnvoll nutzen**	Fachberatung II
288	2023	Schwerin	**Vorstandsarbeit leicht gemacht – Was muss ich als Vereinsvorsitzender wissen**	Recht II
289	2023	Oldenburg	**Forschend im Kleingarten unterwegs – Hotspots der Artenvielfalt in Siedlungsgebieten**	Umwelt
290	2024	Berlin	**Die Gartenordnung im Kleingartenverein und ihre Relevanz für die Fachberatung**	Fachberatung I
291	2024	Berlin	**Kleingartenverbände als Dienstleister – Verbandsarbeit professionalisieren**	**Recht I**
293	2024	Berlin	**Zwischen Tradition und Kreativität – Formen der Gartengestaltung und Kulturführung im Sinne der Kleingärtnerischen Nutzung**	Fachberatung II
294	2024	Berlin	**Umweltschutz und Nachhaltigkeit mit Blick auf die Kleingarteninfrastruktur**	Umwelt
295	2024	Berlin	**Kündigungen des Grundstückseigentümers gem. § 9 Abs.1 Zi. 2–6 BKleingG – Voraussetzungen, Durchführung und Rechtsfolgen**	Recht II